

Förderverein Inselbad Bad Abbach e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. a. Der Verein führt den Namen Förderverein Inselbad Bad Abbach und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
1. b. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Abbach und wurde am 09. März 2007 gegründet.
1. c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck (Ziele und Aufgaben) des Vereines

2. a. Der Verein dient dem Betrieb und des Unterhaltes des Bad Abbacher Inselbades.
2. b. Die Mittel des Vereines sollen vorwiegend für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zusätzlich können Mittel für die ideelle Förderung des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. c. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in schriftlicher Form erworben.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Vorstandschaft mit einer 2/3 Mehrheit notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer und positiver Weise zu unterstützen. Der festgelegte Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Änderungen der Bankverbindung, sowie Adress- oder Namensänderungen müssen dem Kassierer umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Schreiben an die offizielle Vereinsadresse, mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss des betroffenen Mitgliedes darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Inkassoverfahren

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bezahlung (Inkasso) des Mitgliedsbeitrages erfolgt vor allem per Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag. Eine Rechnung wird nicht ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

8. a. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung werden diese Pflichten von seinem Stellvertreter übernommen.
8. b. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl der Vorstandschaft
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Wahl und Abwahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
8. c. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch öffentlichen Anschlag im Vereinsheim durch den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Ergänzend hierzu kann dies zusätzlich durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder schriftliche Einladung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse für jedes Mitglied erfolgen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
8. d. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. e. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
8. f. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden verlangt wird.

8. g. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

9. a. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
9. b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. c. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. d. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen (per Akklamation) durch Handaufheben, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl fordert.
9. e. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittel-Mehrheit der unter § 9. b. aufgeführten Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstandschaft

10. a. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen;
- Einem Vorsitzenden (m/w)
 - Einem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)
 - Einem Kassierer (m/w)
 - Einem stellvertretenden Kassierer (m/w)
 - Einem Schriftführer (m/w)
 - Einem stellvertretenden Schriftführer (m/w)
 - Einem Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit (m/w)
 - Einem Jugendwart (m/w)
 - Einem Vergnügungswart (m/w)
 - Einem stellvertretenden Vergnügungswart (m/w)
 - Mindestens zwei Beisitzern (m/w)

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

10. b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende (m/w), und sein Stellvertreter. Diese vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. c. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. d. Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern der Vorstandschaft unterzeichnet.

10. e. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu berufen, bis dies bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung ordentlich gewählt werden kann.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer (m/w) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung in Form eines Prüfungsberichtes zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

12. a. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
12. b. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, müssen von der Vorstandschaft umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen oder Ergänzungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
12. c. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Es wird empfohlen das Vereinsvermögen dem Markt Bad Abbach zur zweckgebundenen Verwendung für den Schwimmsport zu übertragen. Ist dies in Bad Abbach nicht mehr möglich, so soll das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck für die Jugend im Markt Bad Abbach zu Gute kommen.
12. d. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 09. März 2007 beschlossen.